

TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

12ten Octobr.
1734

EDICT

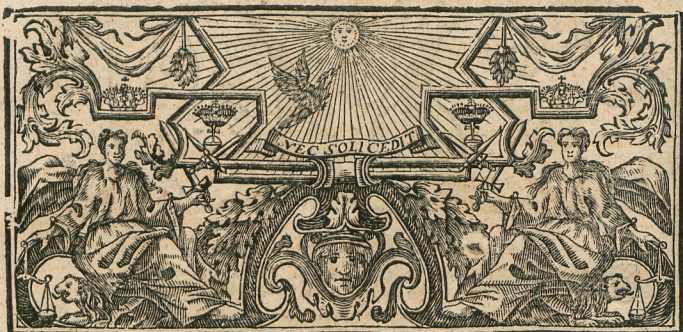
Wie es
Den der Sbur- und Neumarc/, auch Magde-
burg und Pommern/
Mit Versteuerung
Der
Auf das platte Land eingehenden hoch
Impostirten Waaren
gehalten/

Und
Dass die sonst verbotenen
Ausländischen Waaren
Nuch nicht auf das platte Land
eingeführet werden sollen.

Sub Dato Berlin/ den 24. Junii, 1734.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlich Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Mübiger.



Wir **Friedrich Wilhelm,**
von Gottes Gnaden, König
in Preussen/ Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cäm-

merer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufcharel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casubien und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügen, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bübren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge seit Unserer angetretenen Regierung vornemlich darauf bedacht gewesen, nicht nur die einländischen Manufacturen dem ganzen Lande zum Vortheil in Aufnahme und Flor zu bringen, sondern auch den Debit des Landes Zuwachses bestmöglichst zu befördern, damit das Land sowohl seinen Zuwachs und rohe Waaren in den Städten absetzen, als auch sich hinwiederum mit den darin fabricirten Waaren versorgen könne, und solchergestalt zwischen Unsern Städten und dem Lande eine mutuelle lebendige Verkehierung und Nahrung etabliret, beständig unterhalten, und folglich das Geld im Lande möglichst conserviret werden möchte.

Wie Wir nun zu Erhaltung dieses Endzwecks dem Lande zum Besten alles ausländische Getreide und fettes Rind-Vieh hoch impostiret, damit Unsere Vasallen, Beamten und Unterthanen ihren Zuwachs in den Städten allezeit für

für guten Preis verßihern können, dagegen aber auch, zu Beforderung und Vermehrung des so wohl in- als auswärtigen Debits der in Unseren Landen fabricirten Waaren, von solchen ausländischen Waaren diejenigen Sorten, welche in Unseren Städten in hinlänglicher Anzahl und Güte um einen leidlichen Preis verfertiget werden, einige einzuführen gänglich verboten, andere hinwiederum dergestalt impostiret haben, damit mittelst des hohen Imposts solche ausser Landes gehalten werden sollen; Wir aber jedennoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß Unserer heilsamen Intention entgegen verschiedene Unserer auf dem Lande wohnenden von Adel und Vasallen, nicht weniger Unsere eigene Bedienten, Beamten, Prediger und Arrendatores, zu ihrem Gebrauch annoch sowohl ganz verbotene, als auch hoch impostirte ausländische Waaren, entweder in den aus- und einländischen Messen selbst einkauffen und mit ins Land herein bringen, oder auch solche von auswerts mit den Ordinarren und Extra-Posten, Fracht- und anderen Fuhr-Wagen kommen und sich auf dem Lande zuführen lassen; einige auch wohl gar der irrigen Meinung seyn möchten, als wann die hoch impostirten fremden Waaren nur allein für die Städte wären hoch belegt worden, um solche in dieselben nicht einzubringen und zu gebrauchen, auf dem Lande aber selbige einzuführen es eine erlaubte Sache wäre, durch dieses Verfahren aber der Debit der von Uns zum Besten des ganzen Landes mit so vielen Kosten errichteten einländischen Manufakturen merklich gemindert und verhindert, Unsere allergnädigste Intention nimmer erreicht, den Kauf- und Handwerks-Leuten in Unseren Städten an ihrer Nahrung und Gewerbe, Unseren Accise-Cassen aber an ihren Gefällen ein vieles entzogen, und das Geld unndthiger Weise ausser Landes geschleppt wird: Als setzen, ordnen und wollen Wir,

I.

Daß Unsere sämtliche Ritterschafft, Krieges-Hof- und Civil-Bedienten und Unterthanen in Unserer Chur- und Mark Brandenburg dis- und jenseit der Oder und Elbe, auch in den Herzogthümern Magdeburg und Pommern die ganz verbotenen Waaren, nemlich

Fremdes Salz, laut Edicts vom 16ten Octobr. 1720. und 12ten Martii 1723.

Boy-Salz, belage Rescripts vom 10ten Julii. 1723.

Fremde ungestempelte Charten, laut Edicte vom 9ten April. 1714. auch 10ten April 1733.

Gedruckter und gemahlter Ziß und Satun, laut Patente vom 18ten Nov. 1721. und 30ten April 1734.

Gingangs und andere fremde gemahlte, gedruckte, gestreifte oder gefärbte ganz und halb leinene Zeuge, sie haben Nahmen wie sie wollen, belage Patents vom 6ten Sept. 1723.

Fremde gestreifte Bett-Linnen und Drell, laut Rescripse vom 17ten Maji, 1725. und 6ten Maji, 1726.

Fremde Tücher und wollene Waaren, vermöge Patents vom 1ten Maji, 1719.

Fremde ganz und halb wollene, auch ganz und halb Baumwollene, in-gleichen halb leinene und halb wollene, oder halb Baumwollene Zeuge, laut Rescripts vom 13ten Martii, 1722.

Fremde halb seidene und halb wollene Waaren, laut Rescripte vom 14ten Junii und 14ten Julii, 1723.

Fremd Hol: Tafel- und Scheiben: Glas, laut Patentes vom 16ten April, 1725.

Fremde Knöpfe ohne Unterscheid der Materie und Fagon, laut Patentes vom 4ten Maji, 1718.

Fremde messingene Waaren, es sey so klein und gering es immer wolle, laut Patentes vom 24ten Sept. 1719.

Fremde kupferne Waaren, besage der unterm 9ten Junii, 1725 und vieler andern vorhin der fremden messingenen und kupfernen Waaren halber ergangenen Patente,

bey der darauf gesetzten theils Geld: theils gar Leib- und Lebens-Strafe und Confiscation der Waaren, so wenig in die Städte als auf das Land einführen, noch für sich und die Ihrigen gebrauchen, sondern alle solche Waaren aus Unseren Städten, Factoreyen und einländischen Fabriquen nehmen und gebrauchen sollen; Wassen Wir zu dem Ende alle vorangezogene Edicta, Patente und Verordnungen, als wann sie hier von Wort zu Wort hergesetzt und angeführt wären, hiermit nochmalts ausdrücklich wiederholen und renoviren.

II.

Wird es Uns zum allergnädigsten Gefallen gereichen, wann Unsere anfangs erwähnte von Adel, Krieges: Hof- und Civil-Bediente, Prediger und Unterthanen auf dem Lande, sich auch der Einführung und des Gebrauchs aller solcher ausländischen Waaren, welche hinter diesem Edicto specificae angezeigt werden, und deshalb hoch impostirt worden, damit sie dadurch ausser Landes gehalten und nicht eingeführt werden sollen, gänglich enthalten, und alle solche Waaren zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch aus den einländischen Manufacturen und Fabriquen nehmen, und dadurch deren Aufnahme befördern helfen werden.

Im Fall aber jedennoch einer oder der ander in den aus- und einländischen Messen solche einkauffen, oder von auswerts verschreiben, und zu seinem Gebrauch aufs Land bringen wolte, soll denenselben zwar solches noch zur Zeit nicht gewehret werden: Es müssen aber dieselben solche Waaren vom 1ten Januarii des 1735ten Jahres an so fort bey der nächsten Accise-Casse binnen Zeit von 3. Tagen, da sie selbige bekommen, angeben, und den in beygedruckter Specification enthaltenen Impost davon erlegen, oder es haben dieselben zu gewärtigen, daß wann sie solches unterlassen, und den geordneten Impost in der gesetzten Zeit nicht abführen, die geschehene Einführung der impostirten Waaren aber jedennoch entdeckt würde, Unsere Fiscale wieder solche Contravenienten agiren und sie nicht nur alsdann zu Erlegung des darauf gesetzten hohen Imposts angehalten, sondern auch überdas in gewisse Geld-Strafe dem Befinden nach genommen werden sollen.

Wie Wir nun hierunter nichts anders intendiren, als den Vertrieb und Debit der im Lande fabricirten Waaren zu vermehren, die Manufacturen dadurch zu a nimiren und zu verbessern, die im Lande befindlichen unvermögender Einwohner in Arbeit und Nahrung zu stellen, mithin das Aufnehmen der einländischen Manufacturen zum Besten des ganzen Landes zu befördern: So haben Wir

Wir das allergnädigste Vertrauen, es werden Unsere getreue Ritterschaft, Krieges- Hof- und Civil-Bediente, auch übrige Unterthanen, wes Standes sie immer seyn mögen, zu Erhaltung dieses so heilsamen Zwecks, nach den Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, alles beytragen, was zu Erreichung Unserer allergnädigsten Landes-väterlichen Vorjorge und eines so nützlichen grossen Wercks gereichen kan.

Wir gebieten und befehlen demnach Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, auch Hof- Krieges- und Domainen-Fiscalen hiermit so gnädig als ernstlich, über dieses Patent mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer allergnädigsten Willens-Neimung gehörig nachgelebet werde, auch zu dem Ende die Accise- und Zoll-Bedienten, Land- und Policy-Ausreuter zu instruiren, auf die Contravenienten, insonderheit zu den Mess-Zeiten, zu vigiliren, die für jemand auf das platte Land mit den Posten oder Fuhrleuten bey den Accise- oder Post-Ämtern ankommenden und durchgehenden Paquete und andere Behältnisse, worin sie einige verbotene oder hoch impostirte Waaren zu seyn gewiß versichert, oder davon ins geheim benachrichtiget sind, so lange zurück und anzuhalten, bis selbige in des Eigenthümers, oder eines seiner Bedienten Gegenwart geöffnet worden/ sodann aber unverzüglich die Umstände davon gehörigen Orts anzuzeigen, und mit keinem, er sey wer er wolle, bey Strafe der unfehlbaren Cassation hierunter zu conniviren.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteygenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedruckt lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24ten Junii, 1734.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Bierck. J. M. v. Diebahn. J. B. v. Happe.

U 3

Speci-

Specification

**Verer zum Besten der inländischen Manufacturen/
Handwerker und Künstler hochimpostirten
fremden Waaren. Satz.**

	Zblr. gr.	pf.
Agrements	vom Zblr.	12
Alibabies	die Elle	6
Atlas, Ost-Indischer halbseiden	---	6
Baum-Basse	vom Zblr.	12
Brocatelles	die Elle.	8
Broderien zu Manns- und Frauen-Kleidern, It. Decken und Schabracken	vom Zblr	6
Cadis oder Guinées	die Elle.	6
Camelhaaren Plüsch	---	8
Camelot	---	8
Campanen	vom Zblr	12
Canefas und Varchent, der nicht aus Thür Sachsen	die Elle.	4
Castor-Zuch	---	4
Castor-Flanell	---	8
Coyacs	---	8
Crepon wollen	---	2
Droguet	---	6
Echarpes	vom Zblr.	12
Elatches	die Elle.	6
Etamines	---	6
Fischbein gerissener	vom Zblr.	4
Flanell	die Elle.	6
Fris	---	6
Gaze	---	6
Gebleicht Peruquen Haar	vom Zblr	2
Handschuhe seidene und lederne	das Paar.	3
Hüte, als ein ganzer Castor	das Stück.	2
ein halber dito	---	1
Ein Carolin Hut	---	12
Ein Caudebec oder fremder Woll-Hut	---	12
Mützen, seidene Manns-Mützen	---	4
Molton	die Elle.	8
Papeline	---	6
Point d' Hongrie	---	8
Puë d' Irlande	---	2
Rasch und Serge	---	2
Strümpfe, als Seidene Manns-Strümpfe	das Paar.	12

Floretz

NB.

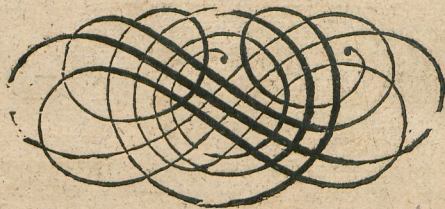
Unter den vor specificirten ganz verbotenen und hoch impostirten Waaren bleiben nach der mit dem Chur-Hause Sachsen errichteten Convention vom 16ten Octobr. 1728. und angehängten Parifications-Sätzen, auch von Uns nachher dieserhalb verschiedentlich ertheilten Verordnungen, zu Beybehaltung des mu-
tuellen nachbahrlichen Commercii noch zur Zeit alle diejenigen Waaren auf dem Lande, wo nicht die Land-Accise besonders introduciret, gänglich frey, und ohne Erlegung der darauf gesetzten Accise, jedermann zu tragen und zu ge-
brauchen erlaubt, welche in gemeldtem Churfürstenthum Sachsen und den dahin zur Albertinischen Linie gehörigen Landen von Künstlern und Hand-
werckern gemacht und zubereitet, oder sonst darin gewonnen und erzielet wer-
den: Was aber auch in besagter Convention expresse beyderseitig verboten, darnach haben auch Unsere in Dörfern und sonst überall auf dem platten Lande befindliche Einwohner sich allergehorsamst zu achten, und von Einbrin-
gung und Gebrauchung der darin verbotenen Waaren sich gänglich zu ent-
halten.

Chur-Sächsische verbotene Waaren aber sind:

Bollene Tücher.

Rupferne, Messingene und Glas-Waaren.

Horn- und Knöpfe.



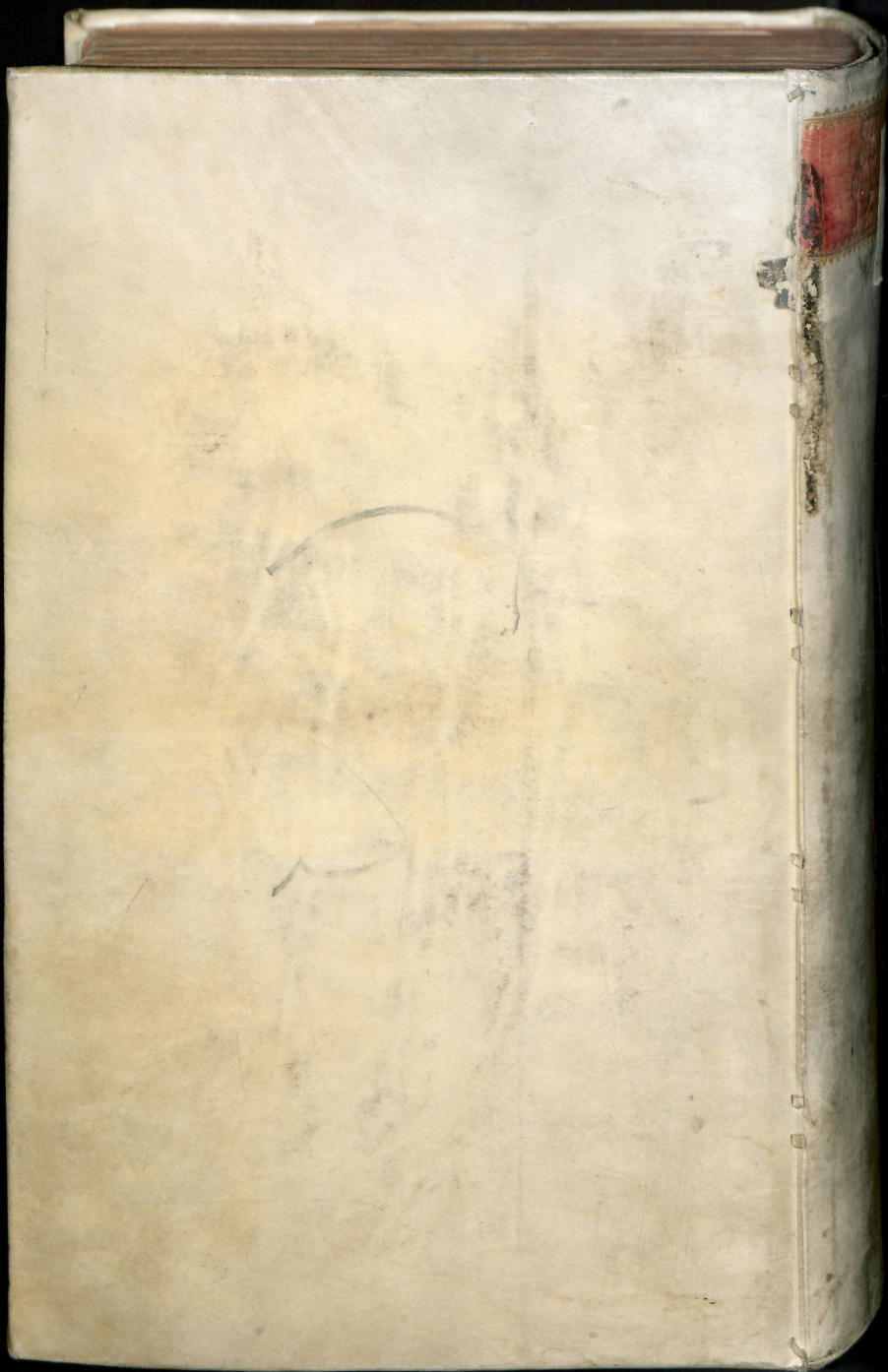
823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018



12m. Anfahr.
1734

EDICT

87

Wie es
In der Schur- und Heumarkt, auch Magde-
burg und Pommern/

Mit Versteuerung
Der
Platte Land eingehenden hoch
Kirchen Waaren

gehalten/
Und
ß die sonst verbotenen
indischen Waaren

nicht auf das platte Land
geführt werden sollen.

Berlin/ den 24. Junii, 1734.

B E R L I N,
Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Hildiger.

103.

